Life Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

www.tuev-sued.de/mt

Fahrerlaubnisverordnung – Wer muss sich in welchen Zeitabständen untersuchen lassen?

Für LKW-Fahrer gilt:
Bei Erstantrag zur Erteilung der Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen schwerer als 3,5t benötigt jeder Fahrer eine ärztliche Untersuchung und eine Augenuntersuchung, einschließlich Gesichtsfeldbestimmung.
Diese Untersuchungen müssen bei Führerschein Klasse C1 und C1E (Gewicht 3,5t – 7,5t), ab dem 50 Lebensjahr alle 5 Jahre und bei Klasse C und CE in 5-jährigem Abstand nach der Erstuntersuchung durchgeführt werden.
Inhaber eines alten Führerschein der Klasse 2 müssen vor Vollendung ihres 50. Lebensjahres und dann alle 5 Jahre zur Verlängerung eine ärztliche und Augenuntersuchungsbescheinigung vorlegen.

Bei Bewerbern um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gilt:
Bei Neuantrag muss eine ärztliche, eine Augenuntersuchung und eine Psychometrie vorliegen. Die Fahrerlaubnis wird für maximal 5 Jahre erteilt. Zur Verlängerung wird dann jeweils eine ärztliche und Augenuntersuchung gefordert.
Ab dem 50. Lebensjahr benötigen z.B. Omnibusfahrer alle 5 Jahre eine Psychometrie.
Für PKW-Fahrer (z.B. Taxi) muss diese Untersuchung ab dem 60. Lebensjahr vorliegen.

FeV-Untersuchungen bei TÜV SÜD
Wir bieten Ihnen alle Untersuchungen aus einer Hand.
Die Experten von TÜV SÜD verfügen über langjährige Erfahrung bei der Durchführung verkehrsmedizinischer Untersuchungen. Damit ist eine qualifizierte Untersuchung und Beratung jederzeit gewährleistet.